



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Landratsamt Freudenstadt
Dezernat III Straßenbauamt
z.H. Herrn Christian Keppler
Postfach 620
72250 Freudenstadt

Karlsruhe 13.06.2024

Name Dr. Katharina Meyer

Durchwahl +49 721 926 9238

Anwesenheitszeit

Aktenzeichen RPK17-0513.2-94/3/1

(Bitte bei Antwort angeben)

K4719 Neubau Radweg Talheim - Schietingen

Entscheidung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrter Herr Keppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

für das Vorhaben „K4719 Neubau Radweg Talheim - Schietingen“ wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Begründung

I.

Der Landkreis Freudenstadt beabsichtigt den Bau eines Rad- und Wirtschaftswegs zwischen Talheim und Schietingen. Es handelt sich um eine Radnetz-BW-Strecke. Der geplante Geh- und Radweg soll in zwei Bauabschnitten auf einem bereits vorhandenen teilweise geschotterten Weg verwirklicht werden. Der erste Bauabschnitt ist 240 m lang, der zweite 430 m. Der Weg soll bis auf einen kleineren Abschnitt eine Regelbreite

von 3,25 m aufweisen, um Begegnungsverkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu ermöglichen.

Die Verbreiterung des Weges soll im Bauabschnitt 1 bergseitig und im Bauabschnitt 2 auf 140 m zur Berg- und auf 230 m zur Talseite hin erfolgen. Bergseitig wird teilweise mit einer Blocksteinmauer und einem Granithochbordstein geplant. Auch talseitig soll der Weg auf circa 70 m mit einer Blocksteinmauer ausgestattet werden. Es wird mit einem Abtrag von 1.400 m³ gerechnet, von denen circa 70 m³ verwendet werden können. Auf einer Fläche von circa 3.000 m² wird Boden, dessen natürliche Funktionen (teilweise) noch erhalten sind, neu versiegelt. Zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Geländemodellierungen. Zudem sollen achtzehn Bäume gefällt werden, wodurch eine potenzielle Betroffenheit von Brutvögeln und Fledermäusen entsteht.

Die geplante Strecke verläuft über eine Länge von 470 m entlang des FFH-Gebiets „Nagolder Heckengäu“ und liegt vollständig im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“. Darüber hinaus befinden sich keine störungsempfindlichen Nutzungen und keine geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Bereich des Vorhabens. Flächen des Biotopverbunds sowie ein Wasserschutzgebiet befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Mit Schreiben vom 02.05.2024 hat das Landratsamt Freudenstadt bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Prüfung des Vorhabens auf seine UVP-Pflichtigkeit gestellt und diesem Antrag unter anderem einen Erläuterungsbericht, Lage- und Höhenpläne sowie einen landschaftspflegerischen Begleitplan beigefügt. Für die weiteren Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dies ergibt die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, welche hier gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i.V.m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVwG durchzuführen war.

1. Trotz der zumindest teilweise bereits vorhandenen Schotterung handelt es sich um den Neubau eines Weges. Denn nach Auskunft des zuständigen Vertreters des Landratsamts Freudenstadt wurde der Schotter erst vor wenigen Jahren aufgebracht und ist der Weg nicht als öffentliche Straße im Sinne des Straßengesetzes Baden-Württemberg gewidmet.

2. Gemäß Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVwG erfolgt die Beurteilung der UVP-Pflicht bei dem Bau eines selbstständigen Radwegs außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 StrG oder eines öffentlichen Feld- oder Waldwegs, der als Radwegverbindung dient (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und b StrG) und eine Länge von weniger als 5 km aufweist, mittels einer standortbezogenen Vorprüfung, sofern der Weg ein Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist oder mindestens teilweise in einem in der Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Gebiet liegt.

Diese Voraussetzungen dürften vorliegend gegeben sein. Es wurden erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für das angrenzende FFH-Gebiet „Nagolder Heckengäu“ (Schutzgebiets-Nr.: 7418341) im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung ausgeschlossen. Der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Natura-2000-Vorprüfung lässt sich eine Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde nicht entnehmen. Die allgemeine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde enthält jedoch keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (Stellungnahme vom 23.05.2024).

Der geplante Radweg liegt allerdings im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ und damit in einem ökologisch empfindlichen Gebiet im Sinne der Nummer 2.3 der Anlage 2 zum UVwG. Dies gilt, obwohl Naturparke im Sinne des § 27 BNatSchG in der Liste der

Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVwG nicht genannt sind. Angesichts des Wortlauts der Nummer 1.6.2 der Anlage 2 zum UVwG läge danach zwar kein Vorhaben im Anwendungsbereich des UVwG (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 UVwG) vor. Hinsichtlich der eigentlichen standortbezogenen Vorprüfung wird jedoch vertreten, dass sich diese auch auf nicht explizit genannte, aber gegenüber den gelisteten formellen Schutzgebieten gleichermaßen schutzbedürftige Gebiete erstrecken kann (vgl. Dienes, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG-Kommentar, 5. Auflage 2018; § 7 Rn. 5; Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Auflage 2019, § 7 UVPG Rn.19, jeweils m.w.N.). Dies dürfte sich aus der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung insbesondere für schutzwürdige Naturparke ergeben, Nummer 2 c iv des Anhang III zur UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU).

3. Die standortbezogene Vorprüfung selbst wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nummer 2.3 UVwG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Absatz 3 UVwG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

a) Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2.3 UVwG aufgeführten Schutzkriterien liegen besondere örtlichen Gegebenheiten vor, da der geplante Rad- und Wirtschaftsweg im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ liegt (siehe oben Ziffer 2).

b) Nach der Prüfung auf der zweiten Stufe kann das Vorhaben jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Unter Beachtung der in der Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass der Bau des geplanten Rad- und Wirtschaftswegs zwar nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (aa). Diese sind jedoch insbesondere aufgrund des konkreten Standorts des Vorhabens nicht als erheblich einzustufen (bb).

aa) Nachteilige Umweltauswirkungen liegen vor, wenn die Wirkfaktoren des Vorhabens bezogen auf die Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete negative Folgen für die Umwelt hervorrufen.

Die Länge des geplanten Weges beträgt circa 700 m. Ausweislich des landschaftspflegerischen Begleitplans werden circa 3.000 m² Boden mit noch vorhandenen Bodenfunktionen in Anspruch genommen. Der Umfang der Erdbauarbeiten, v.a. Abgrabungen am Hang beträgt ungefähr 1.400 m³ und es werden vorhabenbedingt achtzehn Bäume gefällt. Da es unter anderem Zweck des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ ist, die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Naturparkverordnung), sind die mit Neuversiegelung, Abgrabungen und Baumfällungen einhergehenden Verluste von Bodenfunktionen und Veränderungen im Landschaftsbild als negative Folgen für die Umwelt im Naturpark zu bewerten.

bb) Die nachteiligen Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der besonderen Empfindlichkeit des betroffenen Naturparks jedoch nicht als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 UVwG einzustufen.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit bedarf es einer Gewichtung der möglichen Umweltauswirkungen nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Komplexität unter Berücksichtigung

der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets sowie seiner Schutzziele (vgl. Anlage 2 zum UVwG). Bei der Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass Naturparke gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch der Erholung und dem Tourismus dienen und eine gute Erschließung der Naturparke für den Radverkehr der angestrebten nachhaltigen Ausgestaltung des Tourismus zuträglich ist. Ziel des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ ist es entsprechend, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern. Dabei sind insbesondere die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung untereinander abzustimmen, vgl. § 3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ vom 16.12.2003 (GBl. vom 30.01.2004, Seite 40). Zudem gilt nicht in sämtlichen Bereichen eines Naturparks dieselbe Schutzintensität (vgl. insgesamt etwa auch Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 27 Rn. 3 ff.).

Nach diesen Maßstäben sind die nachteiligen Umweltauswirkungen nicht als erheblich anzusehen. Zum einen halten sich die Umweltauswirkungen für sich genommen noch in einem gewissen Rahmen. So liegt etwa die versiegelte Fläche unter der Größe, ab der nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes verpflichtend wäre. Bei den vorhabenbedingt zu fällenden Bäumen handelt es sich zumeist um Einzelbäume, deren Entnahme im Hinblick auf das Schutzziel der Erhaltung der charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im Naturpark, nur geringe Bedeutung zukommt. Vor allem entscheidend ist jedoch, dass sich das geplante Vorhaben nicht in einem besonders empfindlichen Teil des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ befindet. Der geplante Rad- und Wirtschaftsweg liegt jenseits festgesetzter Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, die den überwiegenden Teil eines Naturparks ausmachen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) lediglich in einem „sonstigen“ Teil des Naturparks. Er soll zudem auf bereits vorhandenen (z.T.

geschotterten) Wegen geführt werden, auf denen zum Teil bereits Radverkehr und landwirtschaftlicher Verkehr stattfindet.

Im Ergebnis sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

4. Sollte die Berücksichtigung von Naturparks im Rahmen der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVwG anders zu beurteilen sein und eine Überprüfung lediglich anhand der ausdrücklich in Nummer 2.3 der Anlage 2 genannten Gebiete erfolgen, entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 UVwG. Denn in diesem Fall handelte es sich bei dem geplanten Rad- und Wirtschaftsweg nicht um ein in der Anlage 1 zum UVwG aufgeführtes Vorhaben.

III.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Ein Zutritt zum Gebäude ist derzeit nur mit einem vorab vereinbarten Termin möglich.

Die Feststellung, dass für das o.g. Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbstständig anfechtbar, § 11 Abs. 3 Satz 1 UVwG. Sie wird der Öffentlichkeit durch Aushang im Regierungspräsidium Karlsruhe sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums bekannt gemacht, § 11 Abs. 2 Satz 1 UVwG.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katharina Meyer

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

